

## 946 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 6. 6. 1989

# Regierungsvorlage

### Vereinbarung

gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder

Burgenland,  
Kärnten,  
Niederösterreich,  
Oberösterreich,  
Salzburg,  
Steiermark,  
Tirol,  
Vorarlberg und  
Wien,

jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, schließen die folgende Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG:

### PERSONALAUFWAND FÜR LEHRER AN ALLGEMEINBILDENDEN PFLICHTSCHULEN

#### Artikel 1

Der Bund und die Länder kommen überein, gemeinsam Maßnahmen zu setzen, die eine strenge Kontrolle der Stellenplanbewirtschaftung sicherstellen. Dies soll insbesondere durch folgende Vorgangsweise erreicht werden:

1. Die für die Erstellung des jeweiligen Landesstellenplans für allgemeinbildende Pflichtschulen maßgeblichen Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport werden unter Bedachtnahme auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen laufend überprüft und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den Ländern rechtzeitig angepaßt, wobei auf die bestehende Schulorganisation Rücksicht zu nehmen ist.

2. Die vorläufigen Landstellenpläne werden bis 15. Mai auf Grund der erwarteten Schüler- und Klassenzahlen für das kommende Schuljahr dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport vorgelegt werden. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport wird die Entscheidung über die vorläufigen Stellenpläne den Ländern bis 31. August mitteilen, andernfalls gelten die eingereichten Stellenpläne — unbeschadet des Abs. 2 — als genehmigt.

Nach Schulbeginn werden die Länder dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bis spätestens 15. Oktober die tatsächlichen Schüler- und Klassenzahlen zur Überprüfung der vorläufigen Stellenpläne vorlegen. Eine Änderung der genehmigten vorläufigen Stellenpläne ist nur in dem Ausmaß zulässig, als die tatsächlichen Schüler- und Klassenzahlen von den der Erstellung der Stellenpläne zugrundeliegenden Zahlen abweichen. Stichtag ist der 15. September.

3. Es wird einvernehmlich ein Kontrollsystem eingerichtet, das die laufende Überprüfung der Einhaltung der Stellenpläne durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (allenfalls auch die Organe der Schulverwaltung des Bundes in den Ländern) ermöglicht, wobei festgestellte Überschreitungen der Stellenpläne den Ländern jeweils unverzüglich mit den zu treffenden Maßnahmen mitgeteilt werden.
4. Im Rahmen dieses Kontrollsystems werden die Länder dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ab dem Schuljahr 1989/90 insbesondere folgende Unterlagen jeweils monatlich, nach Tunlichkeit getrennt nach Schularten, vorlegen:
  - die Höhe der ausbezahlten Bildungszulagen im Rahmen der monatlichen Erfolgsmeldungen;
  - die tatsächlich geleisteten dauernden Mehrdienstleistungen und Einzelsupplierungen nach Stunden und Laufzeit bzw. die bereits auf die Laufzeit eines Monats (30 Tage) umgelegten Stundenwerte.

5. Die beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Beamtenkommission wird im Sinne der Ausführungen unter den Ziffern 1 bis 4 ihre Tätigkeit fortsetzen und in die Verhandlungen auch organisatorische Maßnahmen mit einbeziehen, die durch eine rasche Umsetzung Einsparungen möglich machen.

## FÖRDERUNG DES WOHNBAUS UND DER WOHNHAUSSANIERUNG

### Artikel 2

#### Änderung der Zuständigkeitsverteilung

(1) Der Bund wird den Ländern die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung übertragen.

(2) Der Bund wird den Ländern auch die Zuständigkeit übertragen, die zur Regelung der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts zu erlassen. Die Länder werden diese Zuständigkeit mit der Maßgabe ausüben, daß

1. zivilrechtliche, die Verfügungsmacht einschränkende oder sonstige Belastungen vorsehende Bestimmungen nur bis zur gänzlichen Rückzahlung der Förderungsmittel anzuwenden sind, weiters, daß die Bestimmungen, die sich auf die Förderung mittels nicht rückzahlbarer Zuschüsse beziehen, äußerstenfalls bis 25 Jahre ab dem Zeitpunkt der Zuzählung des Zuschusses anzuwenden sind, ferner daß in den Fällen, in denen das Förderungsdarlehen mehreren Personen gewährt worden ist, Bestimmungen, die die Verfügungsmacht eines Förderungsnehmers einschränken oder für diesen sonstige Belastungen vorsehen, auf ihn dann nicht mehr anzuwenden sind, wenn er den auf seinen Anteil entfallenden Teil des Förderungsdarlehens zurückgezahlt hat;
2. daß zivilrechtliche Institutionen, insbesondere die Akzessorietät der Bürgschaft, nicht geändert werden;
3. daß keine Bestimmungen über das Ehegüterrecht und das Ehegattenerbrecht sowie die Auflösung von Bestandverhältnissen erlassen werden;
4. daß keine Bestimmungen erlassen werden, die den Eigentümer einer Liegenschaft (eines Liegenschaftsanteiles), den Fruchtnießler oder den Baurechtsberechtigten — sei es mittelbar oder unmittelbar — verpflichten, gegen seinen Willen Förderungsmittel in Anspruch zu nehmen;
5. daß in Bestandverträge, Wohnungseigentums- und Anwartschaftsverträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die in diesem Absatz vorgesehene Zuständigkeitsübertragung durchgeführt wird, schon bestehen, nur in Ansehung der Bestimmung der Höhe von Zahlungspflichten

(Bestimmung der Höhe der zur Tilgung des Förderungsdarlehens zu leistenden Raten), der Höhe des Hauptmietzinses sowie der Bestimmung der Laufzeit des Förderungsdarlehens (Verkürzung oder Verlängerung der Laufzeit) eingegriffen wird; daß eine Erhöhung der bisherigen Rückzahlungsraten sowie der Hauptmietzinse bei Wohnungen nur bis zu dem Betrag erfolgt, der sich für die Wohnung bei Zugrundelegung des § 16 Abs. 2 bis 4 MRG (und allenfalls der später an dessen Stelle tretenden Vorschriften) und der Ausstattungskategorie im Zeitpunkt des seinerzeitigen Vertragsabschlusses ergibt; daß bei Geschäftsräumlichkeiten und Eigentumswohnungen durch eine Erhöhung der angemessene Hauptmietzins nach den jeweils geltenden Bestimmungen des MRG nicht überschritten wird; diese Maßstäbe können unberücksichtigt bleiben,

- wenn nach der Begleichung der letzten Hypothekardarlehensrückzahlungsraten die einzelnen noch offenen Förderungsdarlehensrückzahlungsraten (unter gleichzeitiger Verkürzung der Laufzeit) höchstens um jenen Betrag angehoben werden, welcher der letzten Hypothekardarlehensrückzahlungsraten entspricht;
- insoweit im bisherigen Hauptmietzins bereits Beträge enthalten sind, die im Wege eines Mietzinserhöhungsverfahrens festgesetzt oder rechtswirksam für alle Mieter des Hauses vereinbart worden sind und der Finanzierung der Erhaltung und/oder der Verbesserung des Miethauses dienen;
- wenn (analog dem bisherigen § 54 WFG 1984) die Zinsen von Förderungsdarlehen bis höchstens 6% jährlich angehoben werden;

6. daß von § 24 zweiter und dritter Satz sowie § 49 Abs. 6 erster und zweiter Satz Wohnbauförderungsgesetz 1984 und von § 11 Abs. 4 zweiter Satz zweiter Halbsatz und § 22 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 nicht abgewichen wird.

(3) Der Bund wird auf Dauer § 21 Abs. 3 und § 28 Wohnbauförderungsgesetz 1984, § 40 Wohnhaussanierungsgesetz, § 6 Abs. 6 Wohnungsverbesserungsgesetz sowie § 5 Abs. 1 letzter Satz und 4 Startwohnungsgesetz in Geltung belassen oder inhaltlich entsprechende Bestimmungen erlassen.

(4) Die §§ 48, 49 Abs. 4 letzter Satz, §§ 50 und 60 Abs. 4 und 5 WFG 1984, § 20, § 22 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, § 31 sowie § 32 Abs. 6 und 8 WFG 1968, § 20 WSG, § 6 b Abs. 4 und § 15 Wohnungsverbesserungsgesetz sowie § 8 Abs. 6 StWG sind nicht als zur Regelung der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung notwendig im Sinne des Abs. 2 anzusehen.

**Artikel 3****Verwendung der Mittel für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung**

(1) Der Bund wird die Zuschüsse an die Länder für Zwecke der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung in einem eigenen Bundesgesetz (Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 – WBF-ZG) regeln.

(2) Die Länder werden die Mittel nach Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 sowie jene Mittel, die ihnen vom Bund nach den §§ 8 und 9 Wohnbauförderungsgesetz 1984 und den §§ 5 und 6 Wohnhaussanierungsgesetz überwiesen wurden und noch nicht für Förderungszwecke ausbezahlt wurden, unter Berücksichtigung der sich nach Art. 4 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen ausschließlich für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung verwenden.

(3) Nach dem 31. Dezember 1987 einlangende Rückflüsse (mit Ausnahme der rückfließenden Mittel gemäß § 7 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 340) des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds aus Förderungsdarlehen, die bis zum 31. Dezember 1967 gewährt wurden, gebühren, soweit es nicht zu einer Forderungsverwertung durch Verkauf (Art. 5) kommt und soweit die Rückflüsse nicht als Bedeckung einer Forderungsverwertung durch Durchführung von Kreditoperationen (Art. 5) oder zur Deckung der sonstigen Verpflichtungen der Fonds und zu ihrer Abwicklung heranzuziehen sind, zu einem Drittel dem Bund und zu zwei Dritteln den Ländern. Die Zuteilung an die Länder erfolgt nach dem im Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 (§ 2. Abs. 2) für die vierteljährlichen Teilzahlungen festgelegten Schlüssel.

**Artikel 4****Übergangsbestimmungen**

(1) Der Bund wird die Verpflichtungen, die ihm auf dem Gebiet der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung auf Grund des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1982, des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1983 und des Startwohnungsgesetzes erwachsen, bis zu deren Auslaufen zu erfüllen haben.

(2) Die Länder werden die Verpflichtungen, die ihnen auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnungsverbesserungsgesetzes, des Wohnhaussanierungsgesetzes, des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1982 und des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1983 erwachsen, zu erfüllen haben. Rückflüsse aus Förderungen, die von ihnen auf Grund der genannten Gesetze gewährt wurden, werden mit Ausnahme jenes Teiles der auf Grund des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987 rückfließenden Beträge, der gemäß § 7 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz an den Bund abzuführen ist, den Ländern gebühren.

(3) Die gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Wohnhaussanierungsgesetz bis 31. Dezember 1987 aufgebrachten Mittel sowie die vom Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds bis 31. Dezember 1987 nicht in Anspruch genommenen Mittel gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 Wohnhaussanierungsgesetz werden für die Länder bis 31. Dezember 1988 bereitgehalten werden. Die Verteilung dieser Mittel wird gemäß § 7 Abs. 2 Wohnhaussanierungsgesetz in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung erfolgen. Die bis 31. Dezember 1988 von den Ländern nicht in Anspruch genommenen Mittel werden dem Bund verbleiben.

**Artikel 5****Aushaftende Forderungen**

Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds werden ermächtigt werden, ihre aushaftenden Forderungen aus den bis zum 31. Dezember 1967 gewährten Förderungsdarlehen entweder an Banken, Versicherungsunternehmen oder Länder zu verkaufen oder sie durch Durchführung von Kreditoperationen zu verwerten; im zweiten Fall werden die eingegangenen Verpflichtungen in den Rückflüssen aus dem Förderungsdarlehen Deckung finden müssen. Der Erlös aus der Verwertung der Forderungen wird nach Abzug der zur Deckung der Verpflichtungen der Fonds und der zu ihrer Abwicklung benötigten Mittel zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder abzuführen sein. Die Zuteilung an die Länder erfolgt nach dem in Art. 3 Abs. 3 genannten Schlüssel.

**Artikel 6****Gebührenbefreiungen**

(1) Der Bund wird jene Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung der von den Ländern im Rahmen des Volkswohnungswesen geförderten Objekte veranlaßt sind, von den Gerichtsgebühren befreien, wenn das förderungsfähige Ausmaß der Nutzfläche der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht überschritten wird.

(2) Der Bund wird Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie Darlehens- und Kreditverträge, die nach dem behördlich oder von einem Landeswohnbaufonds genehmigten Finanzierungsplan zur Finanzierung dieser Förderungsmaßnahmen für Wohnungen, deren Nutzflächen im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 je Wohneinheit 150 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, erforderlich sind, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreien.

## DOTIERUNG DES UMWELT- UND WASSER- WIRTSCHAFTSFONDS

### Artikel 7

(1) Die vom Bund, von den Ländern und nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung von den Gemeinden auf Grund der Vereinbarung anlässlich der Paktierung des Finanzausgleichs im Jahre 1985 (Punkt 11 des Resümeeprotokolls vom 3. Dezember 1984 über die Paktierung des Finanzausgleichs) ab dem Jahre 1985 zu leistenden Beiträge an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds werden ab 1. Jänner 1988 um 20 vH gekürzt.

(2) Die Hundertsätze, die vom Aufkommen an Körperschaftsteuer, an Wohnbauförderungsbeitrag und an Einkommensteuer — nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 604/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist — für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden sind, werden ab 1. Jänner 1988 um jeweils 10 vH verringert. Sie betragen daher bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 1,082 vH und beim Wohnbauförderungsbeitrag 9,45 vH.

(3) Dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds werden aus den am 31. Dezember 1987 gemäß § 2 Abs. 2 Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, nutzbringend angelegten Mitteln im Jahre 1988 500 Millionen Schilling mit der Maßgabe zugeführt, daß diese Mittel nicht der Zweckbindung gemäß § 3 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, unterliegen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 8

#### Abänderung und Kündigung

Eine Abänderung oder Kündigung dieser Vereinbarung ist nur im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.

### Artikel 9

#### Erfüllungsfristen

(1) Der Bund wird die in Art. 2 Abs. 2 vorgesehene Kompetenzübertragung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1989 vornehmen.

(2) Der Bund wird die in Art. 3 vorgesehene Regelung betreffend die Mittelzuführung für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1989 erlassen.

(3) Die in Art. 1 vorgesehenen Maßnahmen sind ab dem Schuljahr 1989/90 einzuhalten.

(4) Der Bund wird binnen eines Jahres eine Anpassung der geltenden Bestimmungen über die Gerichtsgebührenbefreiungen (Art. 6 Abs. 1) vornehmen.

## Artikel 10

### Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

## Artikel 11

### Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Für die Bundesregierung:

Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform

**Heinrich Neisser**

Für das Land Burgenland:

**Hans Sipötz**

Für das Land Kärnten:

**Peter Ambrozy**

Für das Land Niederösterreich:

**Siegfried Ludwig**

Für das Land Oberösterreich:

**Josef Ratzenböck**

Für das Land Salzburg:

**Hans Katschthaler**

Für das Land Steiermark:

**Josef Krainer**

Für das Land Tirol:

**Alois Partl**

Für das Land Vorarlberg:

**Martin Purtscher**

Für das Land Wien:

**Helmut Zilk**

Geschehen in Wien, am 29. November 1988

**VORBLATT****Problem:**

Auftreten verschiedener zu klärender Fragen insbesondere finanzieller Natur im Zusammenhang mit dem Sparkatalog der Bundesregierung vom 21. September 1987 und der sogenannten Verlängerung der Wohnbauförderung.

**Ziel:**

Absicherung der wechselseitigen Zusagen zwischen den Gebietskörperschaften.

**Lösung:**

Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG.

**Inhalt:**

- Maßnahmen im Bereich der Stellenplanbewirtschaftung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- Vorschriften über den Kompetenzübergang hinsichtlich der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung, auch hinsichtlich der finanziellen Mittel,
- eine Regelung betreffend die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die vorliegende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG faßt eine Reihe von für Bund und Länder gleichermaßen bedeutsamen Fragen zusammen. Sie geht zurück auf eine Besprechung des Herrn Bundesministers für Finanzen mit der Landesfinanzreferentenkonferenz am 21. September 1987 über die Verwirklichung des Sparkatalogs der Bundesregierung vom 7. September 1987. Die Verhandlungspartner kamen dabei überein, das Ergebnis dieser Beratungen in eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG einfließen zu lassen. Ausgehend von dem von Ländersseite an den Bund herangetragenen Wunsch nach Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG im Zusammenhang mit der sogenannten Verlängerung der Wohnbauförderung verständigte man sich auf einen Katalog von Fragen, die in einer einzigen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zusammengefaßt werden sollten. Als Ergebnis mehrerer Verhandlungsrunden auf Beamtenebene zwischen dem Bund und den Ländern liegt nunmehr die diesbezügliche Vereinbarung vor. Sie wurde am 29. November 1988 von den Bundes- und Ländervertretern unterzeichnet.

Die Vereinbarung enthält Regelungen über den Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, über die Kompetenzübertragung auf dem Gebiet der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung, die Überweisung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung, über die Gebührenbefreiungen für Eingaben und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung und über die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (die ursprünglich ins Auge gefaßte Regelung hinsichtlich der Hagelversicherungsförderung wurde im beiderseitigen Einvernehmen nicht in den Entwurf aufgenommen).

Die Regelung hinsichtlich des Personalaufwandes für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen geht von der geltenden Rechtslage auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962, und des Finanzausgleichsge-

setzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, und des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, aus. Innerhalb dieser rechtlichen Rahmenbedingungen stimmen Bund und Länder überein, Maßnahmen zu setzen, die sicherstellen, daß Einsparungen beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen erzielt werden. Zu diesem Zweck werden die in den Z 1. bis 5 des Art. 1 genannten Maßnahmen ergriffen.

Auf dem Gebiet der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung soll die Vereinbarung die Grundlage für den zweiten Schritt der sogenannten Verlängerung liefern.

Entsprechend Beilage 15 zum Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates erfolgte im Jahre 1987 mit der Erlassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 640/1987, als erster Schritt die Übertragung der (hoheitlichen) Kompetenz für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung auf die Länder. Gleichzeitig mit dieser Übertragung der Kompetenz wurden jene einfachgesetzlichen Bestimmungen in den Förderungsgesetzen des Bundes, welche sich entweder direkt auf Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG, Volkswohnungswesen, stützten oder aber als Selbstbindungsnorm einen Gegenstand regelten, der bei hoheitlicher Regelung Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG zuzurechnen gewesen wäre, in die Landesrechtsordnung übertragen.

Die begleitenden Zivilrechtsbestimmungen wurden von dieser Übertragung nicht erfaßt. Dies hatte kompetenzrechtliche Gründe. Eine Einschränkung des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG erfolgte mit der genannten Verfassungsnovelle nämlich nicht. Zum anderen konnte Art. 15 Abs. 9 B-VG als Kompetenzgrundlage für die in den Wohnbauförderungsgesetzen des Bundes enthaltenen Zivilrechtsbestimmungen erstens hinsichtlich einer Reihe von Bestimmungen mangels Erforderlichkeit der jeweiligen Bestimmung im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG nicht herangezogen werden, und war zweitens eine Berufung auf Art. 15 Abs. 9 B-VG auch deshalb nicht zweifelsfrei möglich, da die in Rede stehenden Bundesgesetze überwiegend als Selbst-

bindungsgesetze konzipiert waren. Die Übertragung der Zivilrechtsbestimmungen blieb daher vorbehalten.

Als zweiter Schritt der Verländerung der Förderungsbestimmungen sollten entsprechend der politischen Einigung auch die begleitenden Zivilrechtsbestimmungen (nach Schaffung einer diesbezüglichen Kompetenzgrundlage für die Länder) in die Landesrechtsordnungen übergeleitet werden. Hinsichtlich der Reichweite der neu zu begründenden Landeskompetenz fanden eingehende Gespräche auf Beamtenebene zwischen Bundes- und Ländervertretern statt, als deren Ergebnis der in der vorliegenden Vereinbarung enthaltene Art. 2 Abs. 2 hinsichtlich der Schaffung einer generellen Landeskompetenz für die zur Regelung der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts mit den im genannten Absatz enthaltenen Einschränkungen entworfen wurde. Der Bund wird dementsprechend eine spezielle Kompetenzbestimmung für die begleitenden Zivilrechtsregelungen auf dem Gebiet der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung zu erlassen haben. Der Umfang dieser Kompetenz soll nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien einerseits aus der vorliegenden Vereinbarung (Art. 2 Abs. 2 Z 1 bis 6 und Abs. 3 und 4) sowie aus der gleichzeitig mit der Verfassungsbestimmung zu erlassenden verfassungsrechtlichen Überleitungsbestimmung hinsichtlich der noch in die Landesrechtsordnung zu übertragenden einfachgesetzlichen Bestimmungen näher bestimmt werden.

Hinsichtlich einiger Bestimmungen der Förderungsgesetze, die nicht vom Kompetenzübergang erfaßt sein sollen, verpflichtet sich der Bund über Wunsch der Länder zur Aufrechterhaltung (Art. 2 Abs. 3), für andere wird darüber hinaus ausdrücklich festgehalten, daß sie nicht vom Kompetenzübergang erfaßt sind (Art. 2 Abs. 4), ohne daß eine Verpflichtung des Bundes zu ihrer Aufrechterhaltung besteht.

Entsprechend dem Wunsch der Länder wurde auch die Verpflichtung zu der bereits erfolgten Übertragung der Kompetenz für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung in die Vereinbarung aufgenommen.

Hinsichtlich der Mittel für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung, die vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich der Bund zur Erlassung einer eigenen gesetzlichen Regelung, die vom Bund mit dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz schon während der Verhandlungen vorgelegt (und nach der Beschlußfassung durch den Nationalrat unter BGBl. Nr. 691/1988 kundgemacht) wurde.

Bund und Länder stimmen darin überein, daß die Wohnbauförderungsmittel gegenüber dem Ausmaß des Jahres 1987 um 10% gekürzt werden

(ab 1. Jänner 1988 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 607/1987, ab 1. Jänner 1989 durch das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz, BGBl. Nr. 691/1988).

Darüber hinaus finden sich in der Vereinbarung Bestimmungen über die weitere Erfüllung von Verpflichtungen auf Grund der Förderungsgesetze des Bundes, die vor der Verländerung eingegangen wurden. Dies betrifft einerseits die Verpflichtung des Bundes nach den sogenannten Sonderwohnbaugesetzen des Bundes, andererseits die Klarstellung, daß die Länder ihre Verpflichtungen auf Grund der verschiedenen Förderungsgesetze zu erfüllen haben bzw. daß die Bundesmittel gemäß Art. 3 der Vereinbarung auch zur Abdeckung dieser Verpflichtungen gedacht sind. Weiters sieht die Vereinbarung die Schaffung bzw. Beibehaltung von Gebührenbefreiungen für Eingaben und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung vor.

Schließlich enthält die Vereinbarung eine Bestimmung über die Kürzung jener Beiträge an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, welche nicht in der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG betreffend den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt sind.

Entsprechend dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern erfolgt eine Kürzung dieser Mittel um 20%.

Die Vereinbarung bindet die Organe der Bundesgesetzgebung; ihr Abschluß bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates (Art. 15 a B-VG, 3. Satz).

Ihr Art. 2 Abs. 1 und 2 enthält verfassungsändernde Bestimmungen und ist daher insoweit unter Anwendung des Art. 50 Abs. 3 B-VG zu genehmigen.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. 1 (Landeslehrer):

Die Vereinbarung geht von der geltenden finanzverfassungsrechtlichen Rechtslage, wie sie im Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988, grundsätzlich unverändert übernommen wird, aus (vgl. § 3 FAG 1989).

Um das gemeinsame Ziel, nicht erforderlichen Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu vermeiden, zu erreichen, werden konkrete Maßnahmen auf dem Gebiet der Planstellenbewirtschaftung vereinbart.

So soll die endgültige Erstellung der Stellenpläne in Hinkunft erst nach Beginn des Schuljahres, also unter Zugrundelegung der konkreten Schülerzahlen erfolgen (Z 2).

Bis zum 15. Mai werden vorläufige Stellenpläne dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und

Sport vorzulegen sein, welches seine Entscheidung über den Stellenplan bis zum 31. August dem Land mitzuteilen hat. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, gelten die eingereichten vorläufigen Stellenpläne als genehmigt.

Änderungen dieser Stellenpläne sind nur in dem Ausmaß möglich, als die tatsächlichen Schüler- und Klassenzahlen von den der Erstellung der Stellenpläne zugrundeliegenden Zahlen abweichen.

Das heißt: Ergeben sich keine für die Bildung der Klassen relevanten Abweichungen in den Zahlen, sind die vorläufigen Stellenpläne auch gleichzeitig die endgültigen.

Damit wird an dem bisherigen System, demzufolge die Entscheidung der Bundesstellen vor Schulbeginn den Ländern zugehen mußte, grundsätzlich nichts geändert.

Nachträgliche Änderungen sind nämlich nur insoweit möglich, als sie auf Grund von Änderungen der Schüler- und Klassenzahlen (gegenüber der Prognose im Frühjahr) zu erfolgen haben.

Im Zusammenhang mit dem Stellenplan werden die einschlägigen Rundschreiben des Bundes unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Grundlagen überprüft und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den Ländern angepaßt (Z 1).

Diese Überprüfung und Anpassung soll in Zukunft auch laufend erfolgen.

Am Rechtscharakter dieser Rundschreiben wird durch die Vereinbarung nichts geändert.

Vorgesehen ist weiters die Einrichtung eines Kontrollsystems zur Überprüfung der Einhaltung der Stellenpläne (Z 3 und 4), wobei Z 4 die Verpflichtung zur Übermittlung besonders aussagekräftiger Kenndaten durch die Länder an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport festlegt. Die Einschränkung „nach Tunlichkeit“ bezieht sich hierbei auf den Aspekt der technischen Machbarkeit einer nach Schularten getrennten Übermittlung.

#### **Zu Art. 2 (Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung):**

Art. 2 enthält die Verpflichtung des Bundes zur Übertragung der Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung (Abs. 1) sowie zur Übertragung der Zuständigkeit, die zur Regelung der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts zu erlassen (Abs. 2; „zivilrechtliche Begleitbestimmungen“).

Die in Abs. 1 verankerte Verpflichtung wurde ungeachtet des Umstandes, daß die entsprechende Kompetenzübertragung bereits mit dem Bundesver-

fassungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1987, erfolgt ist, in die Vereinbarung aufgenommen.

Im Hinblick auf den Umstand, daß die Umschreibung einer Zuständigkeit zur Erlassung „zivilrechtlicher Begleitbestimmungen“ notwendigerweise eine große Unschärfe aufweist, wurden in die Vereinbarung eine Reihe von Präzisierungen, an welche die Länder bei der Erlassung der entsprechenden Begleitregelungen gebunden sind, aufgenommen. Die Präzisierungen ergeben sich einerseits aus Art. 2 Abs. 2 Z 1 bis 6, andererseits indirekt auch aus Art. 2 Abs. 3 und 4.

Mit Art. 2 Abs. 2 Z 1 bis 6 verpflichten sich die Länder, die ihnen zu übertragende Kompetenz nur mit den dort enthaltenen Maßgaben auszuüben.

In Abs. 3 übernimmt der Bund die Verpflichtung bestimmte Regelungen aufrechtzuerhalten, woraus folgt, daß derartige Regelungen nicht von der neu zu schaffenden Landeskompetenz erfaßt sein sollen.

Als Ergebnis der Beratungen über die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG wurde auch ein Katalog der in die Landesrechtsordnungen zu übertragenden Vorschriften des einfachgesetzlichen Förderungsrechtes erstellt.

Die im Art. 2 Abs. 2 enthaltene Verpflichtung des Bundes wurde aus Anlaß der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, bereits erfüllt (vgl. den Bericht des Verfassungsausschusses, 817 BlgNR, 17. GP, 6).

Anläßlich dieser Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle wurde auch die erwähnte Überleitung einfachgesetzlicher Förderungsvorschriften in die Landesrechtsordnungen vorgenommen (Art. VII Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 685/1988).

Die vom Bund zu erlassende (und mit BGBl. Nr. 685/1988 bereits ergangene) Verfassungsbestimmung wird daher eine Sonderbestimmung hinsichtlich der Kompetenz der Länder zur Erlassung begleitender Zivilrechtsbestimmungen auf dem Gebiet der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung darstellen müssen. Die Kompetenz der Länder zur Erlassung der in Rede stehenden „begleitenden Zivilrechtsbestimmungen“ soll sich aus dieser Sonderkompetenzbestimmung ergeben. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit zivilrechtlicher Begleitbestimmungen in der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung ist daher nicht auf Art. 15 Abs. 9 B-VG abzustellen, sondern auf die neu geschaffene Kompetenzbestimmung. Für diese soll Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz sowie Abs. 3 und 4 der vorliegenden Vereinbarung die maßgebliche Auslegungshilfe darstellen.

#### **Zu Art. 3 (Mittel für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung):**

Mit Art. 3 Abs. 1 übernimmt der Bund die Verpflichtung, die Zuschüsse an die Länder für



Zwecke der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung in einem eigenen Bundesgesetz, welches durch das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 – WBF-ZG ausdrücklich angesprochen wird, zu regeln. Damit wird auch der Inhalt des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989 zum Vertragsgegenstand.

In Art. 3 Abs. 2 übernehmen die Länder die Verpflichtung, die ihnen nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 überwiesenen Mittel und auf Grund der früheren Rechtsgrundlagen im Wohnbauförderungsgesetz und im Wohnhaussanierungsgesetz bereits überwiesenen, aber nicht von ihnen für Förderungszwecke ausbezahlten Mittel ausschließlich für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung zu verwenden. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die aus Art. 4 Abs. 2 der gegenständlichen Vereinbarung sich ergebenden Verpflichtungen stellt klar, daß die nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz übermittelten Mittel nicht nur zur Bestreitung der künftig einzugehenden Verpflichtungen, sondern auch zur Abdeckung der sich aus Art. 4 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen zu verwenden sind.

Art. 3 Abs. 3 trifft eine Aufteilungsregelung hinsichtlich der nach dem 31. Dezember 1987 einlangenden Rückflüsse des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds. Diese Mittel werden im Verhältnis 1 : 2 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt (ausgenommen sind die gemäß § 7 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 340, rückfließenden Mittel, für die jedoch dieselben Aufteilungsgrundsätze gelten).

#### Zu Art. 4 (Übergangsbestimmungen):

Art. 4 Abs. 1 und 2 treffen Klarstellungen hinsichtlich der Verpflichtungen des Bundes auf Grund des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1982, des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1983 und des Startwohnungsgesetzes (diese wird der Bund zu erfüllen haben) sowie hinsichtlich der auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnungsverbesserungsgesetzes, des Wohnhaussanierungsgesetzes, des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1982 und des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1983 den Ländern erwachsenden Verpflichtungen (diese werden die Länder zu erfüllen haben). Wie zu Art. 3 ausgeführt, sind für die Erfüllung dieser Verpflichtungen die gemäß Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz den Ländern überwiesenen Mittel zu verwenden.

Andererseits wird klargestellt, daß die Rückflüsse aus den genannten Förderungen den Ländern gebühren werden (mit Ausnahme jenes Teils der auf Grund des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes

1987 rückfließenden Beträge, der gemäß § 7 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz an den Bund abzuführen ist).

Art. 4 Abs. 3 trifft eine Regelung für die gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Wohnhaussanierungsgesetz bis 31. Dezember 1987 aufgebrauchten Mittel sowie die vom Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds bis 31. Dezember 1987 nicht in Anspruch genommenen Mittel gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 Wohnhaussanierungsgesetz.

Diese Mittel sollten für die Länder bis 31. Dezember 1988 bereitgehalten werden.

Hinsichtlich der Verteilung wird auf § 7 Abs. 2 Wohnhaussanierungsgesetz in seiner am 31. Dezember 1987 geltenden Fassung verwiesen. Die bis 31. Dezember 1988 von den Ländern nicht in Anspruch genommenen Mittel verbleiben dem Bund.

#### Zu Art. 5 (aushaftende Forderungen):

Art. 5 sieht eine Regelung für aushaftende Forderungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds aus „Altdarlehen“ vor. Durch die Verwertung dieser Forderungsrechte soll das in ihnen verkörperte Kapital als Beitrag zur Konsolidierung des Bundesbudgets und für andere wichtige Aufgaben, insbesondere die Wohnbauförderung, vorzeitig mobilisiert werden.

Dieser Zielsetzung ist durch die Erlassung des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen sowie das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 1988 geändert werden, BGBl. Nr. 373/1988, bereits entsprochen worden. In Übereinstimmung mit Art. 5 der gegenständlichen Vereinbarung sieht das genannte Bundesgesetz vor, daß der Verwertungserlös (nach Abzug der zur Deckung der Verpflichtungen der Fonds und der zu ihrer Abwicklung benötigten Mittel) zu einem Drittel dem Bund, zu zwei Dritteln den Ländern zufließt.

Die Intentionen dieses „Verwertungsgesetzes“ sind mittlerweile schon weitgehend verwirklicht worden; im Jahr 1988 wurden von den beiden Bundesfonds entsprechende Kreditoperationen durchgeführt und ein Betrag von 5,3 Milliarden Schilling an den Bund und die Länder überwiesen. Es ist beabsichtigt, in einem weiteren Bundesgesetz die Höhe des Verwertungserlöses festzustellen und die Rechnungslegung der Fonds sowie ihre weitere Abwicklung (jährliche Abfuhr eines Vermögensüberschusses an Bund und Länder) zu regeln.

#### Zu Art. 6 (Gebührenbefreiungen):

Die bestehenden Gebührenbefreiungsbestimmungen sollen aufrecht bleiben. Aus diesem Grund

verpflichtet sich der Bund, Befreiungsbestimmungen für Gerichtsgebühren und Stempel- und Rechtsgebühren zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten.

Die einschlägigen Bestimmungen der Förderungsgesetze (vgl. zB § 53 WFG 1984) wurden durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987 nicht aufgehoben oder in die Landesrechtsordnung übergeleitet. Sie stehen daher, soweit sie nicht — wie etwa hinsichtlich der Stempel- und Rechtsgebühren durch die Novelle zum Gebührengesetz, BGBl. Nr. 407/1988 — aufgehoben wurden, noch in Geltung. Die Verpflichtung des Bundes, die gegenständlichen Rechtsgeschäfte von den Gebühren nach dem Gebührengesetz sowie von Gerichtsgebühren zu befreien ist daher bereits erfüllt; die entsprechenden Regelungen sind in Kraft.

Im Hinblick auf die Überleitung des Wohnbauförderungsrechts in die Landesrechtsordnung sind aber Befreiungsbestimmungen wie etwa § 53 Abs. 3 WFG 1984, die auf „nach diesem Bundesgesetz geförderte Bauvorhaben“ verweisen, legislativ zu bereinigen.

Wenngleich auf Grund der diesbezüglichen Aussage in der Regierungsvorlage zum Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, 303 BlgNR 17. GP, an der Geltung dieser Verweise kein Zweifel besteht, werden diese Bestimmungen schon aus legislativen Überlegungen neu gefaßt werden.

Der Bund hat sich in Art. 9 Abs. 4 dazu verpflichtet, diese Neuerlassung binnen eines Jahres vorzunehmen.

Keine legislative Maßnahme ist im Bereich des Gebührengesetzes erforderlich, da die entsprechenden Regelungen mit der Novelle BGBl. Nr. 407/1988 bereits erlassen wurden.

Die unterschiedliche Fassung der Verpflichtung des Bundes für Gerichtsgebühren einerseits (Abs. 1), für die Gebühren nach Gebührengesetz andererseits (Abs. 2) geht darauf zurück, daß die mit der erwähnten Novelle zum Gebührengesetz geschaffene Rechtslage weiter geht als der im Frühjahr 1988 in den Verhandlungen zwischen Bundes- und Ländervertretern erzielte Konsens, wozu der Bund sich verpflichten sollte. Diese weitergehende Regelung wurde daher hinsichtlich der im Gebührengesetz geregelten Gebühren auch in die Vereinbarung übernommen.

Zu Abs. 2 ist festzuhalten, daß er in der Formulierung der Novelle zum Gebührengesetz entspricht. Es herrschte Einvernehmen dahin gehend, daß die Wendung „behördlich genehmigt“ nicht in dem Sinn zu verstehen ist, daß die Gebührenbefreiung nur dann eingreift, wenn die Genehmigung im Rahmen der Hoheitsverwaltung erteilt wird. Die Befreiung greift vielmehr auch dann ein, wenn — wie dies bisher der Fall war — die Gewährung der Förderungsmittel im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt.

Auch die entsprechende Bestimmung im Gebührengesetz ist in diesem Sinne zu verstehen.

#### **Zu Art. 7 (Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds):**

Art. 7 betrifft die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und verankert das zwischen Bund und Ländern erzielte Verhandlungsergebnis in der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG.